

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld ¹⁾

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien der Fachhochschule Bielefeld basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998 und den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. ²⁾

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede mögliche Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Fachhochschule Bielefeld sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktoranden und Studierende, nachdem Sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der/dem sie betreuenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftler mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

¹⁾ Die Richtlinien wurden erstellt in Anlehnung an die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund.

²⁾ Eingeflossen sind die verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Max Planck Gesellschaft (Nov. 2000), der Universität Konstanz (Juli 98) und der Medizinischen Hochschule Hannover (Feb. 99) zu eben dieser Thematik. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien aufgenommen worden.

Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die Fachhochschule Bielefeld erwartet von ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktoranden und Studierenden) muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Die/Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich.
7. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Doktoranden und Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

8. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen nicht zuletzt auch ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Studierende und Doktoranden sind mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insb. durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern in Seminaren, bei der Betreuung von Diplom- oder Promotionsarbeiten und in allen Forschungsprojekten (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der/dem für das Projekt Verantwortlichen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Plagiat;
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachterin/Gutachter oder Vorgesetzte/Vorgesetzter;
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe, fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden und Doktoranden.

Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ombudsfrau/einen Ombudsmann (im Folgenden Ombudsperson) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet die Ombudsperson geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Fachhochschule Bielefeld zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachteten.

Das Gremium besteht aus

- zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern und
- einer zum Richteramt befähigten weiteren Person, die möglichst nicht Hochschulmitglied ist
- sowie der Ombudsperson selber, sie führt den Vorsitz in diesem Gremium.

Die Ombudsperson berichtet der Rektorin/dem Rektor einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Das in einem Zweifelsfall von der Ombudsperson eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Gremium ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren. Bei allen Untersuchungen ist Vertraulichkeit geboten. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Das rechtliche Gehör der/des Betroffenen ist zu wahren. Sie/Er kann, ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden. Der Klärungsprozess soll in 4 Wochen abgeschlossen sein.

Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet, und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst das Untersuchungsgremium mit Einverständnis der/des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

Könnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht des Untersuchungsgremiums der Rektorin/dem Rektor zu, die/der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Sanktionen

Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Fachhochschule Bielefeld Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen/des Betroffenen durch die Rektorin/den Rektor,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren- und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld treten mit Beschluss des Rektorats der Fachhochschule Bielefeld am 11.7.2002 in Kraft.

Bielefeld, 11.7.2002
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Änderung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld“ vom 11.7.2002

In den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld“ vom 11.7.2002 sind die Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie folgt geändert worden:

Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ombudsfrau/einen Ombudsmann (im Folgenden Ombudsperson) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet die Ombudsperson geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Fachhochschule Bielefeld zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachtes.

Das Gremium besteht aus

- zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern und
- einer zum Richteramt befähigten weiteren Person, die möglichst nicht Hochschulmitglied ist
- sowie der Ombudsperson selber, sie führt den Vorsitz in diesem Gremium.

Die Ombudsperson berichtet der Rektorin/dem Rektor einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Bielefeld vom 18.2.2003.

**Bestellung einer Ombudsperson gemäß den „Richtlinien zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld“
vom 11.7.2002 - i. d. Fassung vom 18.2.2003**

Auf Grundlage der o. a. Richtlinien wurde Herr **Prof. Dr. Gerhard Weber** vom Präsidium für eine vierjährige Amtszeit zum neuen **Ombudsmann** an der Fachhochschule Bielefeld bestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Bielefeld vom 11.3.2015

Bielefeld, den 24.3.2015
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Präsidentin